



Hinweise zur Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01. Juni 2012 besteht nach § 53 KrWG eine Anzeigepflicht im Umgang mit Abfällen.

Dabei wird nicht unterschieden, ob dieser Abfall zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt ist. Alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Von dieser Anzeigepflicht sind auch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, welche nach § 54 KrWG (Umgang mit gefährlichen Abfällen) von der Erlaubnispflicht befreit sind, nicht ausgenommen.

Die Anzeigepflicht besteht für

- (1) Gewerbsmäßig tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.
- (2) Öffentlich-rechtliche Entsorger soweit sie mit Abfällen handeln und makeln.
- (3) Entsorgungsfachbetriebe
[eine bereits vorliegende Anzeige nach § 51 Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz (außer Kraft getreten am 31.05.2012) kann als Anzeige nach § 53 KrWG anerkannt werden].
- (4) Von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, welche vom Hersteller freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (5) Von der Erlaubnis freigestellte Sammler und Beförderer von Altfahrzeugen im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung.

Um der Anzeigepflicht nachzukommen, kann auf unserer Internetseite ein Formblatt [Formblatt für die Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz] heruntergeladen werden. Dieses ist dann ausgefüllt uns zuzusenden.

Die Anzeigebestätigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auch können Anforderungen an die erforderliche Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde gestellt werden.

Eine Kopie der Anzeigebestätigung ist bei allen Transporten von Abfällen mitzuführen.

Für die Gebührenbemessung gelten § 9 Absatz 1 Satz 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [GebG NW] in Verbindung mit der Tarifstelle 4.4.1.25 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung [AVwGebO NRW] jeweils in geltender Fassung. Die Gebührenfestsetzung ist auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Die Kennzeichnungspflicht nach § 55 KrWG [„A“-Schild] für die Transportfahrzeuge ist zu beachten.